



# Marktgemeinde Lurnfeld

A-9813 Möllbrücke, Hauptstraße 2

Tel. Nr. 04769/2211 Fax: 04769/2211-10

www.lurnfeld.at, lurnfeld@ktn.gde.at

Zahl: 850-0/395/2016

f:\Verordnungen\Wasser\Wasserbezugsgebühr 2016.docx

## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Lurnfeld  
vom 14. Juli 2016, Zahl: 850-0/395/2016,  
mit der **Wasserbezugsgebühren** ausgeschrieben werden  
(**Wasserbezugsgebührenverordnung**)

Gemäß §§ 14 und 15 des Finanzausgleichsgesetzes 2008 – FAG 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 118/2015, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 3/2015 und gemäß den §§ 23 und 24 des Gemeindewasserversorgungsgesetzes 1997 – K-GWVG, LGBl. Nr. 107/1997, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 85/2013 wird verordnet:

### § 1

#### Ausschreibung

- 1) Für die Benützung der Gemeindewasserversorgungsanlagen der Marktgemeinde Lurnfeld wird eine Wasserbezugsgebühr ausgeschrieben.
- 2) Die Wasserbezugsgebühr wird für den mit Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Lurnfeld vom 09.06.2011, Zahl: 850/333/2011, mit der das Gebiet festgelegt wird, zu dessen Versorgung die Gemeindewasserversorgungsanlage Lurnfeld bestimmt ist, ausgeschrieben.

### § 2

#### Abgabengegenstand

Für den Bezug von Wasser aus der Gemeindewasserversorgungsanlage Lurnfeld ist eine Wasserbezugsgebühr zu entrichten.

### § 3

#### Höhe der Abgabe

- 1) Die Wasserbezugsgebühr ist auf Grund des tatsächlichen Wasserverbrauches mittels eines Wasserzählers zu ermitteln.
- 2) Die Höhe der Wasserbezugsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der bezogenen Wassermenge in Kubikmeter mit dem Gebührensatz.
- 3) Der Gebührensatz beträgt je Kubikmeter Wasser **EUR 1,10** inklusive der gesetzlichen MWSt. (derzeit 10 %).

**§ 4****Abgabenschuldner**

- 1) Zur Entrichtung der Wasserbezugsgebühr sind die Eigentümer der an die Gemeindewasserversorgungsanlage Lurnfeld angeschlossenen Grundstücke oder Bauwerke verpflichtet.
- 2) Bei Vermietung oder Verpachtung des gesamten an die Gemeindewasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstückes an einen Bestandnehmer ist dieser zur Entrichtung der Wasserbezugsgebühr verpflichtet.

**§ 5****Fälligkeit**

- 1) Die Wasserbezugsgebühr ist jährlich mittels Abgabenbescheid festzusetzen.
- 2) Halbjährlich ist eine anteilige Vorauszahlung auf Grund der Abgabefestsetzung des vorangegangenen Jahres zu leisten. Die halbjährliche Vorauszahlung ist zum 10. Mai eines jeden Jahres und die Endabrechnung bis zum 10. November eines jeden Jahres fällig. Die geleisteten Vorauszahlungen werden bei der bescheidmäßigen Festsetzung der Wasserbezugsgebühren in Abzug gebracht.

**§ 6****Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Oktober 2016 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 27.03.1980, Zahl: 725-0/1980, in der Fassung vom 9. August 2012, Zahl: 850-0/352/2012, außer Kraft.



Der Bürgermeister:

(Gerald Preimel)

Angeschlagen am: 15.07.2016

Abgenommen am: 29.07.2016